

Lieferungsbedingungen von : **Warmelo & Van der Drift B.V.**  
**Westhavenkade 56, Postbus 84**  
**3130 AB Vlaardingen - Holland**

Aufgelegt bei dem Landesgericht in Rotterdam am 29.08.03 unter Nr. 223/95.

#### **Paragraph 1 Anwendbarkeit**

1.1 Die vorliegenden Bedingungen finden nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Absatzes auf all unsere Angebote sowie auf alle Verträge Anwendung, die wir mit Dritten eingehen werden.

1.2 Wenn ein Dritter Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die auf den abzuschließenden Vertrag Anwendung finden, so gehen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nicht abgewichen werden, außer in den Fällen, in denen wir dies explizit und schriftlich vereinbart haben, kann von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden.

1.3 Mündliche Vereinbarungen mit und/oder Zusagen unserer Angestellten und/oder Vertreter sind erst nach unserer schriftlichen Bestätigung für uns verbindlich.

#### **Paragraph 2 Angebote und Aufträge**

2.1 All unsere Angebote sind völlig unverbindlich und sind als ein Ganzes anzusehen; sie werden vierzehn Tage nach ihrer Datierung gegenstandslos, sofern nicht schriftlich ein anders vereinbart worden ist. Wir behalten uns das Recht vor, uns einen sich daraus ergebenden Auftrag für die Dauer von 14 Tagen zu überlegen, es sei denn, daß wir innerhalb dieser Frist liefern.

2.2 All unsere Angebote, gleich in welcher Form sie erfolgen, sind unverbindlich und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Durch den einfachen Umstand der Annahme eines Angebots durch den Käufer kommt folglich noch kein Vertrag zustande

2.3 Wenn Teillieferungen und Teilrechnungen vereinbart worden sind, wird jeder Teil, solange nicht aus irgendeiner Bestimmung Gegenteiliges hervorgeht, als gesonderter Vertrag angesehen, insbesondere in bezug auf die Zahlungsbestimmungen.

2.4 Für Aufträge, wofür keine Preisvereinbarungen getroffen worden sind, gelten unsere am Tag der Lieferung geltenden Preise.

2.5 Wir sind an Aufträge erst gebunden, auch wenn sie von Handelsvertretern, selbständigen Vertretern, Wiederverkäufern und anderen Vermittlern angenommen worden sind, nachdem wir diese schriftlich bestätigt haben. Die Gefahr von Irrtümern und/oder Unrichtigkeiten bei nicht-schriftlicher Bestätigung, beispielsweise bei Eillieferungen, trägt der Käufer.

#### **Paragraph 3 Lieferfristen und Lieferung**

3.1 Die Lieferfrist beginnt nach der Bestätigung des Auftrags. Die Lieferung erfolgt ab unser Lager. Der Transport bis zur Anschrift des Käufers wird von uns erledigt. Die Waren reisen auf Gefahr des Käufers. Versicherung der Waren wird nicht vorgenommen, sofern nicht ein anderes vereinbart worden ist, in welchem Falle die Versicherungskosten zu lasten des Käufers gehen.

3.2 Der Käufer ist dazu gehalten, die Waren innerhalb einer näher von uns zu bestimmenden Frist abzunehmen.

3.3 Wenn die Waren aus nicht von unserem Willen beeinflussbaren Gründen nicht aus unserem Lager abgenommen werden, sind wir berechtigt, die Waren abzusondern und auf Rechnung und Gefahr des Käufers zu lagern, dies unbeschadet unseres Rechts, die Zahlung des Verkaufspreises zu fordern.

3.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Rechnungen, die Teillieferungen betreffen, müssen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen werden.

3.5 Bei Überschreitung der Lieferfrist - gleich durch welche Ursache - hat der Käufer keinen Anspruch auf den Rücktritt vom Vertrag, auf die Aussetzung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, auf Schadensersatz und auf die Annahmeverweigerung.

#### **Paragraph 4 Zahlungsmodalitäten**

4.1 Der Käufer wird so angesehen, als habe er die Rechnungen als richtig und von ihm geschuldet anerkannt, wenn er dagegen nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum der Rechnung schriftlich protestiert hat.

4.2 Die Zahlung hat spätestens 31 Tage nach dem Rechnungsdatum zu geschehen, in gesetzlicher niederländischer Währung, ohne Abzug oder Schuldenaufrechnung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist; bei Überschreitung dieses Zahlungsziels ist der Käufer von Rechts wegen uns gegenüber im Verzug, in welchem Falle wir berechtigt sind, den betreffenden Vertrag für aufgelöst zu erklären, dies unbeschadet all unserer weiteren Rechte. Im Falle der nicht rechtzeitig erfolgenden Zahlung sind wir ebenfalls berechtigt, unsere Forderung um die gesetzlichen Zinsen im Sinne des Paragraphen 119 des Sechsten

Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erhöhen.

4.3 Falls der Auftraggeber in bezug auf die Zahlung einer der Rechnungen im Verzug ist, werden all unsere weiteren Forderungen gegen den Käufer sofort fällig. Außerdem sind wir dann berechtigt, alle Verkaufsverträge mit dem Käufer sofort aufzulösen.

4.4 Alle Kosten, die auf die Eintreibung des fälligen Betrags einschließlich der Verzugszinsen anfallen, sowohl die gerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf wenigstens 15% des insgesamt zu fordernden Betrags mit einem Mindestbetrag von € 150,--.

#### **Paragraph 5 Preisänderung**

5.1 Wenn die den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren der Waren nach unserer Auftragsbestätigung durch irgendeine, wohl oder nicht vorhergesehene Ursache ansteigen sollten, sind wir berechtigt, diese Erhöhung an den Käufer weiterzugeben. Der Käufer wird über diese Erhöhung informiert und hat dann das Recht, innerhalb von vier Tagen nach der Mitteilung über die Erhöhung auf den Kauf zu verzichten. Der Käufer wird so angesehen, als sei er über unser Vorhaben zur Preiserhöhung mit dem Werktag informiert, der dem Tag folgt, an dem ihm diesbezüglich ein Telefax zugesandt worden ist, oder mit dem zweiten Werktag nach dem Tag, an dem ihm ein diesbezügliches Einschreiben zugesandt worden ist.

#### **Paragraph 6 Garantie**

6.1 Keine Garantie ist, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in bezug auf die Benutzung, ausreichende Beschaffenheit, Vertriebsfähigkeit oder Eignung zu irgendeinem Zweck der gelieferten Waren erteilt, es sei denn, daß dies ausdrücklich schriftlich von uns angegeben worden ist. Von uns erteilte Information in bezug auf Qualität, Zusammensetzung oder mögliche Anwendungszwecke wird nur dann als eine Garantie angesehen werden, wenn dies ausdrücklich so in dem Kaufvertrag vorgesehen ist. Der Käufer wird uns für jeden Anspruch wegen Schadensersatzes, einschließlich des Dritten entstandenen Schadens, als Folge der Benutzung oder des Verkaufs der gelieferten Waren durch den Käufer Gewähr leisten beziehungsweise uns entschädigen, es sei denn, daß der Schaden die unmittelbare Folge einer von uns erteilten ausdrücklichen und schriftlichen Garantie ist. Außer im Falle der groben Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Mißverwaltung unsererseits wird unsere Haftung den Nettoverkaufspreis der betreffenden Waren nicht übersteigen. Auf keinen Fall wird ein etwaiger indirekter Schaden oder Folgeschaden unter unsere Haftung fallen.

#### **Paragraph 7 Nichterfüllung, Sicherheit**

7.1 Sollte der Käufer, nachdem er von uns auf die Erfüllung gemahnt worden ist, in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags nicht erfüllen, so sind wir berechtigt, ohne daß es dazu eines Gerichtsurteils bedarf, den Vertrag mit Erhalt unserer Ansprüche auf Schadensersatz durch eine einfache Mitteilung mit sofortiger Wirkung zu beendigen.

7.2 Wir sind, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen, berechtigt, bevor die Ablieferung erfolgt, ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu verlangen. Falls dazu nach unserer Ansicht anlaß gegeben erscheint, können wir während der Ausführung der Arbeit und/oder der Lieferung ebenfalls die Sicherheitsleistung für die Zahlung verlangen. Wenn diesem Anliegen nicht innerhalb einer anzugebenden Frist entsprochen wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung auszusetzen.

#### **Paragraph 8 Eingangskontrolle, Reklamationen Benachrichtigung**

8.1 Bei Wareneingang wird der Käufer diese inspizieren, dies durch Analyse oder in einer anderen Art und Weise, mit einer Sorgfalt, die üblich oder angebracht ist.

8.2 Reklamationen in bezug auf die Qualität oder die Menge der gelieferten Waren werden vom Käufer innerhalb von acht Tagen nach dem Wareneingang gemeldet werden müssen; sie müssen auf einer repräsentativen Probe der gelieferten Waren basieren.

8.3 Verarbeitete Waren werden als genehmigt angesehen, ohne daß dem Käufer irgendein Reklamationsrecht zusteht, vorbehaltlich des Falles, daß die Waren nicht die Eigenschaften aufweisen, die für deren normale Benutzung erforderlich sind.

8.4 Zurücksendung kann erst erfolgen, nachdem wir dazu unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Die Nichterfüllung dieser Bestimmung macht den Käufer schadensersatzpflichtig. Retouren reisen auf Gefahr des Käufers. Sendungen in beschädigtem Zustand können von uns abgelehnt werden und berechtigen nicht zur Gutschrift. Die Entgegennahme von Retouren impliziert nicht unsere Genehmigung oder den unbeschädigten Zustand der Retoursendung. Wir übersenden dem Käufer nur dann eine Gutschrift, wenn wir dies mit dem Käufer ausdrücklich übereingekommen sind.

#### **Paragraph 9 Eigentumsvorbehalt**

9.1 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

9.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

9.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

9.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:

9.5 Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkursoder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

9.6 a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschliesslich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware bearbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

9.7 Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

9.8 Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

9.9 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

9.10 Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

9.11 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab.

Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

9.12 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

9.13 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

## **Paragraph 10 Aussetzung und Auflösung**

10.1 Aussetzung und/oder wohl oder nicht teilweise Auflösung des Vertrags kann von uns, ohne dass es dazu einer Inverzugsetzung oder eines Gerichtsurteils bedarf, vorgenommen werden, wenn der Käufer nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig eine Verpflichtung erfüllt, die sich für ihn aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag ergeben sollte, sowie im Falle des Vergleichs, des Konkurses, der Stilllegung oder der Liquidation des Betriebs des Auftraggebers, ohne daß wir zu

irgendeinem Schadensersatz oder zur Garantie gehalten sind, unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte

10.2 Jede anrechnungsfähige Leistungsstörung des Käufers hinsichtlich seiner uns gegenüberstehenden Verpflichtungen berechtigt uns dazu, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne daß es dazu eines Gerichtsurteils bedarf, dies unbeschadet unseres Anspruchs auf die Forderung der Erfüllung und/oder des Schadensersatzes und/oder der Konventionalstrafe.

10.3 Bei Auflösung des Vertrags ist der Käufer dazu verpflichtet, den Wert der bis zum Zeitpunkt der Auflösung von uns durchgeführten Arbeiten, die bereits gemachten Kosten, die nicht mehr zu vermeidenden Kosten und den Gewinnausfalls des gesamten Auftrags zu ersetzen.

10.4 In allen Fällen, in denen bei uns begründeter Zweifel, dies nach unserem Ermessen, in bezug auf die Zahlungsfähigkeit des Käufers besteht, sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen, oder aber von ordentlicher Sicherheit abhängig zu machen.

#### **Paragraph 11 Höhere Gewalt**

11.1 Unter höherer Gewalt wird eine Leistungsstörung verstanden, die nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, und auch nicht kraft Gesetzes, Rechtsgeschäfts oder Verkehrsauffassung von uns zu vertreten ist. Darunter sind unter anderem zu verstehen beschränkende behördliche Maßnahmen welcher Art auch immer, erhebliche Änderungen der Währungskurse, Streik, Betriebsbesetzung, Beschlagnahme, Defekte an Maschinen, Transportschwierigkeiten, Mangel an Halbfabrikaten, Hilfsstoffen und Energie, vollständiges oder teilweise Nichterfüllen Dritter, von denen Waren oder Dienstleistungen erhalten werden müssen.

11.2 Im Falle der höheren Gewalt auf unserer Seite wird die Ausführung des Vertrags für die Dauer der Unmöglichkeit für uns zur Erfüllung aufgrund der höheren Gewalt ausgesetzt, dies unbeschadet unserer Befugnis, den Vertrag aufzulösen, ohne daß es dazu eines Gerichtsurteils bedarf. Der Käufer hat keinen Anspruch auf den Rücktritt vom Vertrag.

11.3 Falls wir aufgrund der höheren Gewalt daran gehindert werden, einen abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen, vollständig oder teilweise, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten oder aber dessen Ausführung auszusetzen, dies nach unserer Wahl, bis der Zustand der höheren Gewalt aufgehört haben wird.

#### **Paragraph 12 Gesetzliche Gesundheitsbestimmungen**

12.1 Falls wir Waren liefern, die unter die Prüfung durch das Gesundheitsamt ("Inspectie gezondheidsbescherming") und das Staatliche Fisch- und Fleischbeschauamt ("Rijksdienst voor vis en vlees") fallen, werden diese Waren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien geliefert, wenn den vom Käufer angesetzten Normen, so gilt dies als Erfüllung unserer Verpflichtungen.

#### **Paragraph 13 Anwendung findendes Recht, Streitigkeiten und Hinterlegung**

13.1 Das Niederländische Recht findet unter Ausschluß jedes anderen Rechts auf all unsere Verträge Anwendung.

13.2 Das Arrondissementsgericht in Rotterdam ist für die Entscheidung jeder Streitigkeit zuständig, die in den Zuständigkeitsbereich des Arrondissementsgerichts fällt, sofern wir uns nicht für eine andere gerichtliche Instanz entscheiden sollten.

13.3 Die allgemeinen Lieferungsbedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Arrondissementsgerichts in Rotterdam hinterlegt.

13.4 Das "Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen" sowie das "Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen" finden keine Anwendung und werden hierdurch ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **Paragraph 14 Authentischer Text**

14.1 Der niederländische Text unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht Übersetzungen davon vor.

#### **Paragraph 15 Schlußbestimmungen**

15.1 In allen Fällen, in denen ein von uns abgeschlossener Verkaufsvertrag infolge der vorliegenden Lieferbedingungen aufgelöst oder storniert werden kann, erfolgt dies ohne gerichtliches Verfahren.

15.2 Falls eine der Bestimmungen dieser Lieferungsbedingungen durch gerichtliches Urteil für unwirksam oder unverbindlich erklärt werden sollte, behalten die anderen Bestimmungen ihre volle Geltung. Außerdem werden die Parteien so angesehen, als wären sie in der Situation dasjenige übereingekommen, was nicht unwirksam oder ungültig gewesen wäre und das der ungültigen oder für unwirksam erklärten Bestimmung am nächsten kommt.